

Jahrgang **2026**

Nummer **41**

ausgegeben am **19.10.2026**

Verkündungsblatt Hochschule Bielefeld Amtliche Bekanntmachungen

Hinweis für Beschäftigte der Hochschule Bielefeld:
Das gesamte Exemplar finden Sie im Internen Bereich des Webauftritts der Hochschule Bielefeld unter
Amtliche Bekanntmachungen.

Inhalt	Seite
Nr. 2026 41a Erste Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Angewandte Therapiewissenschaften Ergo- und Physiotherapie“ an der Hochschule Bielefeld vom 06. Oktober 2026	1255 – 1257
Nr. 2026 41b Erste Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Management und Beratung im Gesundheitswesen“ an der Hochschule Bielefeld vom 06. Oktober 2026	1258 – 1261
Nr. 2026 41c Erste Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Berufspädagogik Pflege und Therapie“ an der Hochschule Bielefeld vom 06. Oktober 2026	1262 – 1264

Verteiler:

Präsidentin, Vizepräsident*in I - IV, Vizepräsidentin WP
Dekane der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6
Büroleiterinnen 1, 2, 3, 4, 5, 6
Hochschulbibliothek
Datenverarbeitungszentrale
Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik
Dezernate I, II, III, IV, V, VI
Hochschulkommunikation
Ressort Wissenschaftliche Weiterbildung
Personalrat
Personalrat (wiss.)
Gleichstellungsbeauftragte
Schwerbehindertenvertretung
Datenschutzbeauftragte
Archiv

ASStA (SP und Fachschaftsräte)
Universität Bielefeld
Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung

Erste Ordnung
zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang „Management und Beratung im Gesundheitswesen“
an der Hochschule Bielefeld
vom
06. Oktober 2026

Aufgrund des § 22 Abs. 1 Nr.3, § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2026 (GV. NRW.S. 552) in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor – und Masterstudiengänge an der Hochschule Bielefeld vom 01. Oktober 2024 (Verkündungsblatt der Hochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – 2024, Nr.42, S. 1630-1656) in der Fassung der Änderung vom 30. April 2026 (Verkündungsblatt der Hochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – 2026, Nr. 19a, S. 519-522) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesundheit der Hochschule Bielefeld folgende Ordnung als Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung (SPO) für den für den Bachelorstudiengang „Management und Beratung im Gesundheitswesen“ an der Hochschule Bielefeld vom 07.05.2026 (Verkündungsblatt der Hochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen-2026, Nr. 22 d, Seite 623-653) wird wie folgt geändert:

Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.

Artikel II

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund von Beschlüssen des Fachbereichsrats des Fachbereichs Gesundheit vom 26.08.2026 und vom 04.09.2026.

Bielefeld, den 06. Oktober 2026

Die Präsidentin
der Hochschule Bielefeld

gez. I. Schramm-Wölk

Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk

**Gegenüberstellung der Änderungen
in der Bachelor-Studiengangsprüfungsordnung (SPO)
Management und Beratung im Gesundheitswesen,
Fachbereich Gesundheit**

	Fundort	ALT-Fassung SPO vom 07. Mai 2026	NEU-Fassung noch nicht in Kraft getreten	Begründung
1	Modul „Wissenschaftliche Grundlagen und Forschungsmethoden“	Prüfungsgestaltung Im ersten Semester: Eine Studienleistung als Prüfungsvorleistung (mündliche Prüfung oder Klausur in Englisch) und eine Studienleistung als Prüfungsvorleistung (Klausur) in Statistik Im zweiten Semester: Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung	Prüfungsgestaltung Im ersten Semester: Eine Studienleistung als Prüfungsvorleistung (praktische Prüfung oder mündliche Prüfung oder Klausur in Englisch) und eine Studienleistung als Prüfungsvorleistung (praktische Prüfung oder Klausur) in Statistik Im zweiten Semester: Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung	Praktische Prüfungen können als Portfolioprfungen durchgeführt werden, bei der die Teilleistungen semesterbegleitend erstellt werden“ (RPO, §21). Vor diesem Hintergrund könnten in den Modulen Statistik und Englisch anstelle einer einzigen Studienleistung kleinere, semesterbegleitende Übungsaufgaben vorgesehen werden, wie es in mathematikbezogenen Studiengängen bereits gängige Praxis ist. Ein solches Prüfungsformat würde die Prüfungslast sowohl für Studierende als auch für Lehrende reduzieren und zugleich den kontinuierlichen Lernfortschritt sowie die schrittweise

				Kompetenzentwicklung der Studierenden besser abbilden

**Gegenüberstellung der Änderungen
in der Bachelor-Studiengangsprüfungsordnung (SPO)
Management und Beratung im Gesundheitswesen,
Fachbereich Gesundheit**

	Fundort	ALT-Fassung SPO vom 07. Mai 2026	NEU-Fassung noch nicht in Kraft getreten	Begründung
1	Modul „Praxis- modul 2: Pro- jekte umsetzen“ (S. 28	Prüfungsgestaltung Teilprüfung: „Nachweis von 120 Stunden Praxis“ (unbenotet) Bestandene Modulprüfung (die benotete Teilprüfung geht zu 50 % der in dem Modul ausgewiesenen Credit Points in die Gesamtnote ein). Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points Bestandene Modulprüfung	Prüfungsgestaltung Die Prüfung besteht aus zwei Teilleistungen. Teilleistung: bestandener Nachweis von 120 Stunden Praxis. Teilleistung: benoteter Nachweis: Mündliche Prüfung oder Hausarbeit oder praktische Prüfung Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points Teilprüfung: „Nachweis von 120 Stunden Praxis“ (unbenotet) Bestandene Modulprüfung (die benotete Teilprüfung geht zu 50 % der in dem Modul ausgewiesenen Credit Points in die Gesamtnote ein).	Die Prüfung und Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points in diesem Modul sollen identisch zum Modul „Praxismodul 1: Projekte planen und entwickeln„ sein. Die Formulierung wurde an die aus dem Modul I angeglichen.